

Vergabenummer	
---------------	--

Baumaßnahme

Leistung

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

## 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am \_\_\_\_\_.
- spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am \_\_\_\_\_.
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

## 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

## 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- \_\_\_\_\_ € (ohne Umsatzsteuer)
- \_\_\_\_\_ Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

## 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt \_\_\_\_\_ Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf \_\_\_\_\_ Tage.

### 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

### 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- |   |  |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt   | „Vertragserfüllungsbürgschaft“                 |
| - die Mängelansprüche das Formblatt   | „Mängelansprüchebürgschaft“                    |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 9 frei

### 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

## 10.1 Baustrom/Bauwasser

Dem Auftragnehmer werden vom Auftraggeber Baustrom und Bauwasser unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es gelten hierzu die Bestimmungen der Baustellenordnung.

Für die Zur-Verfügung-Stellung von Bauwasser und Baustrom durch den Auftraggeber werden dem Auftragnehmer 0,25 % von der Bruttoschlussrechnungssumme abgezogen.

## 10.2 Bauleistungsversicherung

Der Auftragnehmer hat die Risiken seiner Bauleistungen durch eine eigene Bauleistungsversicherung gedeckt.

Der Auftraggeber hat die Risiken für die einzelnen Bauleistungen für das gesamte Bauvorhaben durch eine Bauleistungsversicherung eingedeckt.

Der Auftragnehmer beteiligt sich an den anteiligen Kosten dieser Bauleistungsversicherung für seinen Bauleistungsanteil mit einem Anteil in Höhe von 0,2 % der Bruttoschlussrechnungssumme, die von der Schlusszahlung abgezogen wird.

Bei der Bauleistungsversicherung beträgt der Eigenanteil des Auftragnehmers im Schadensfall 250,00 EUR gem. den Versicherungsbedingungen.

## 10.3 Festpreise

Dieser Vertrag ist ein Festpreisvertrag. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

## 10.4 Zahlungsbedingungen

### Prozentuale Abrechnung

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1. Zahlung       | 20 % bei 30 % Fertigstellung  |
| 2. Zahlung       | 30 % bei 60 % Fertigstellung  |
| 3. Zahlung       | 20 % bei 80 % Fertigstellung  |
| Schlussrechnung: | nach förmlicher Abnahme, abzüglich 3 % Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche |

### Aufmaßabrechnung

- |                  |   |
|------------------|---|
| Teilrechnungen:  | nach Erreichen eines abrechnungsfähigen Bauabschnittes mit kumulativen Aufmaß abzüglich einer Sicherheit in Höhe von 10 % |
| Schlussrechnung: | nach förmlicher Abnahme, abzüglich 3 % Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche   |

## 10.5 Geänderte/Zusätzliche Leistungen (§ 2 VOB/B)

Begehrt der Auftraggeber Änderungen von Leistungen oder im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, schriftlich die daraus resultierenden Mehrkosten rechtzeitig vor Ausführung in Fortschreibung der Vertragskalkulation in Form eines prüffähigen Nachtragsangebotes mitzuteilen.

Die Vorlage eines derartigen Angebotes ist Voraussetzung für die Anwendung des § 650 c Abs. 3 BGB. Benötigt der Auftragnehmer hierfür Planungsunterlagen, deren Erstellung für ihn unzumutbar ist, weil sein Betrieb hierauf nicht eingerichtet ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe von dem Auftraggeber anzufordern. Leistungen, die für den vereinbarten Werkerfolg nicht notwendig sind, muss der Auftragnehmer nur anbieten, wenn sie für ihn zumutbar sind, was vermutet wird, soweit sein Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

Der Auftragnehmer darf die Arbeiten nicht ausführen, solange der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer keine schriftliche Vereinbarung über die kosten- und terminbedingte Preisänderung getroffen hat.

Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung der Baustelle kann der Auftraggeber im Einzelfall jedoch anordnen, dass der Auftragnehmer die geänderte oder zusätzliche Leistung zunächst ausführt, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten und Terminauswirkung der Anordnung getroffen worden ist, insbesondere sofern der Auftraggeber dem Grunde nach – allerdings unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zur Höhe – Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüche anerkennt und die Ausführung der Leistung auf Grund des Fortgangs der Bauarbeiten zeitlich nicht aufgeschoben werden kann.

Unterlässt der Auftragnehmer die spezifizizierte Ankündigung der Mehrkosten oder führt er die Leistungen aus, bevor der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine schriftliche Preisvereinbarung getroffen bzw. bevor der Auftraggeber die sofortige Ausführung angeordnet hat, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütungsanpassung.

Die vorstehenden Formvorschriften sind also Anspruchsvoraussetzungen für die Vergütung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen und änderungsbedingten Terminverschiebungen.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die sofortige Ausführung der Leistung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich oder die Anzeige unverschuldet unterblieben ist oder der Auftraggeber eine Preisvereinbarung schuldhaft unterlässt.

Ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer streitig, ob eine Leistung zu den vertraglich geschuldeten Leistungen gehört und dementsprechend der Auftraggeber eine Änderungsanordnung treffen muss, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Der Auftragnehmer hat auch in diesem Fall änderungsbedingte Mehrkosten und Terminverschiebungen fristgerecht mitzuteilen.

Der Auftraggeber kann die Ausführung der Leistung unter Hinweis auf seine Rechtsauffassung unter den vorstehenden Voraussetzungen anordnen.

Sofern der Auftragnehmer die Mehrkosten und Terminverschiebungen ordnungsgemäß angekündigt hat, ist eine vorherige Preisvereinbarung für den Erhalt seiner Ansprüche nicht erforderlich.

## **10.6 Bautagesberichte/Behinderungsanzeigen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, arbeitstäglich Bautagesberichte anzufertigen und dem Auftraggeber auf Anforderung eine Kopie dieser Berichte zu übergeben.

Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Baufortschritt, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige Vorkommnisse.

Behinderungsanzeigen jeglicher Art muss der Auftragnehmer in seinem Bautagebuch erwähnen; die Erwähnung im Bautagebuch gilt jedoch nicht als förmliche Anzeige.

Die Anzeige einer Behinderung muss vielmehr in einem gesonderten Schreiben erfolgen. In diesem Schreiben muss sich der Auftragnehmer insbesondere zu dem Grund der Behinderung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen erklären.

Auch die Beendigung muss vom Auftragnehmer gesondert schriftlich angezeigt werden. Die unverzügliche schriftliche Behinderungsanzeige ist Voraussetzung für alle etwaigen Ansprüche des Auftragnehmers auf Behinderungsschadensersatz, Vergütungsanpassung, Entschädigung und Bauzeitverlängerung, es sei denn die Behinderung selbst und ihre Auswirkungen sind offenkundig.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B (im Falle der Änderung von Baumständen) sowie § 642 BGB.

#### **10.7 Gewährleistung (§ 13 VOB/B)**

Für die Gewährleistung des Auftragnehmers gilt § 13 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist generell 5 Jahre beträgt.

Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung während der Bauausführung – vor Abnahme – in einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl an Stelle der sich aus der VOB/B ergebenden Rechte auch die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen (analoge Anwendung von § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B).

#### **10.8 Abnahme (§ 12 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf rechtliche Teilabnahmen.

Er hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen. § 12 Abs. 5 VOB/B wird ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte auf seine Kosten zu stellen.

Die Verpflichtung des Auftraggebers, die Abnahme rechtzeitig zu erklären, bleibt hiervon unberührt.

#### **10.9 Terminplanung**

Die Terminplanung wird durch Detailterminpläne zur Steuerung und Koordinierung aller Beteiligten ergänzt und fortgeschrieben.

Die darin enthaltenen Anfangs-, Zwischen- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und den sonst fachlich Beteiligten oder Betroffenen festgelegt und sind dann für den Auftragnehmer verbindlich.

Scheitert eine einvernehmliche Terminfestlegung, kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einerseits der Projekterfordernisse und andererseits der Interessen der Betroffenen einseitig die Termine festlegen.

#### **10.10 Ordnung auf der Baustelle**

Der Auftragnehmer hat durch seine Leistungen anfallenden Müll, Bauschutt sowie Verunreinigungen unverzüglich fachgerecht zu beseitigen.

Er hat darüber hinaus die durch seine Leistungen betroffenen Baustellenbereiche stets aufgeräumt zu halten, soweit dies im Rahmen der Leistungsausführung möglich und zumutbar ist.

Es gelten die Bestimmungen der „Baustellenordnung“, die als zusätzliche Vertragsbedingung Teil II vereinbart ist.

#### **Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen**